

## Der Kirchenaustritt – Theologische und rechtliche Frag-Würdigkeiten

Was in einem Verein einen guten Rendanten ausmacht, der wirklich auf Zack ist: Er kontrolliert die Einnahmen, und wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag nicht zahlt, dann fliegt der „Sünder“. Denn solche Mitgliederbeiträge schreiben viele Vereinssatzungen ja verpflichtend vor! Wie sonst soll ein Verein seine Arbeit finanzieren! Und auch im kirchlichen Recht, das für die ganze Kirche gilt, heißt es einfach: Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die sie für die Feier des Gottesdienstes, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden benötigt (c. 222 § 1 CIC). Und kommt ein Gläubiger dieser Pflicht nicht nach, dann ... Damit könnte ich meinen Vortrag schon beenden. Denn der Fall scheint simpel und langer Rede nicht wert. Aber macht man es sich damit nicht zu einfach?

Daher möchte ich mit Ihnen zunächst darauf blicken, was Kirche ausmacht, ganz kurz warum Gläubige aus der Kirche austreten und dann insbesondere auf das Rechtliche: die Hintergründe, die Entwicklung und die aktuelle Rechtslage.

### 1. Die Kirche – ein Verein?

Glieder und *Mitglieder* – diese drei Buchstaben begründen einen Unterschied, der *wesentlich* ist, auch wenn selbst im kirchlichen Sprachgebrauch beide Begriffe bunt durcheinander gehen. *Mitglieder* sind diejenigen, die einem Verein angehören, weil sie dessen Ziele ideell und/oder auch finanziell unterstützen wollen. Man kann einem Verein *frei* beitreten, aus ihm aber auch wieder *frei* austreten, wenn man, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr dazugehören kann oder will; bei grobem pflichtwidrigen Verhalten kann man auch entlassen werden. Näheres regelt die Vereinssatzung.

Selbstverständlich ist die Kirche auch eine irdische Organisation, eine Gemeinschaft (*communio*), wie das II. Vatikanische Konzil in seiner Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* betont, also auch eine Art „Verein“, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. So nehmen wir sie oft wahr. Aber das allein ist eine säkulare Sichtweise, nur *eine* Dimension, die ohne eine zweite nicht denkbar ist, die sogar die Basis von allem ist. Der Apostel Paulus entfaltet in seinem ersten Brief an die Christen in Korinth das Bild von dem einen Leib und den vielen Gliedern: Alle Glieder hängen in einer Art Schick-

salsgemeinschaft zusammen, in der es viele Berufungen, Aufgaben und Dienste gibt, in dem es auf jedes einzelne Glied ankommt. Christus ist das Haupt dieses Leibes, den der Heilige Geist zusammenführt und belebt. Das Ziel dieser Gemeinschaft ist das Heil jedes einzelnen seiner Glieder.

Begründet wird die Gliedschaft durch die Taufe. Diese stellt nach christlicher Überzeugung die unverbrüchliche Zusage Gottes an den Menschen dar, zu ihm zu stehen, und zwar nicht nur in diesem Leben, sondern über dieses Leben hinaus in der Vollendung bei ihm und durch ihn. Diese seine Heilszusage nimmt Gott niemals zurück. Er kündigt den Bund mit einem Menschen niemals auf, schneidet ein Glied niemals ab. Daher kann die Taufe niemals zurückgenommen werden, auch wenn ein Glied auf Abwege gerät. Damit ist *jedes* Glied gemeint: Es ist aufgrund der heilenden Heilszusage Gottes ein Heiliger, aufgrund menschlicher Schwäche immer zugleich auch Sünder. Durch die Sünde entfernt sich ein Mensch von Gott, erteilt ihm durch sein Tun stillschweigend oder auch *expressis verbis* eine Absage. Doch Gott kündigt diese Beziehung niemals auf. Er ist stets bereit, Vergebung zu schenken. Dies bedeutet: Von der *irdischen* Gemeinschaft kann ich mich durch einen Kirchenaustritt lossagen, von der durch Gott geschenkten Heilsgemeinschaft nicht.

Die Kirche lebt aber zunächst auch in dieser Welt, und im Hier und Jetzt gibt es Organe und Strukturen. Diese bestehen jedoch nicht um ihrer selbst willen; vielmehr ist die Kirche auf Erden die *sichtbare* Heilsgemeinschaft. Das II. Vatikanische Konzil spricht von einer *realitas complexa* aus göttlichem und menschlichem Element und beschreibt eine Analogie: Wie sich das ewige Wort des Vaters in Jesus von Nazareth eine irdische Natur erwählt hat, so der Hl. Geist in dem sichtbaren Leib der Kirche (LG Art. 8 Abs. 1). Aber aus „welcher“ Kirche wollen Menschen austreten?

## 2. Gründe für einen Kirchenaustritt

Ohne die Ausführungen meines Kollegen wiederholen zu wollen, möchte ich nur kurz drei Aspekte skizzieren.

1. Mitunter besteht eine Erwartungshaltung von außen: Galt in der Zeit einer absolutistischen Staatsdoktrin die Maxime, dass eine überzeugte Zugehörigkeit zu Partei und Gesellschaft mit einer Mitgliedschaft in der Kirche ideologisch nicht vereinbar ist, so bei uns heute eine öfter anzutreffende distanziert-ablehnende Haltung in der Gesellschaft gegenüber Kirche: Wer noch dazu gehört, der ist von gestern, der hält weiterhin einer zwielichtigen Institution die Stange, die damals wie heute viel Unheil anrichtet und auch heute nur auf ihren eigenen Vorteil ausgerichtet ist.

2. Da gibt es aber auch Menschen, die nie wirklich zum Glauben hingeführt wurden oder nie glaubwürdige Vorbilder des Glaubens erfahren haben, die daher innerlich nie richtig zur Kirche gefunden oder sich im Laufe der Zeit von ihr entfrem-

det haben, denen deren Botschaft nie etwas gesagt hat oder inzwischen nichts mehr sagt: Für sie ist der Austritt ein logischer Schritt. Einzelne wenden sich einer anderen Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu.

3. Und schließlich sind da diejenigen, die von dem Auftreten von Kirche nachhaltig enttäuscht sind. Lange Zeit war es insbesondere der Umgang der Kirche mit Geld, den man nicht nachvollziehen konnte – der Finanzskandal Limburg 2013 war hier ein trauriges Beispiel, in den letzten Jahren sind es auch die Veröffentlichungen über Fälle sexuellen Missbrauchs. Hinzu kommt mitunter, dass man mit Entscheidungen der Bistumsleitung nicht konform geht, oder manche meinen, der miserable Service, den Kirche vor Ort bietet, sei seines Geldes nicht wert. Und gelegentlich befürchtet man, aufgrund der Kirchensteuer in einen finanziellen Engpass zu geraten.

Nicht selten kommen mehrere Faktoren zusammen. Rein von der Wirkung her ist das Ergebnis dasselbe: ein Kirchenaustritt. Dieser geht allerdings nicht notwendig mit einer bewussten Abkehr vom Glauben und von der von Christus gestifteten Heilsgemeinschaft einher. Aber noch einmal fokussiert: Ein Kirchenaustritt betrifft allein die irdische Dimension der Zugehörigkeit der Kirche, wäre also allein Angelegenheit des Staates. Weil die Kirche aber diese eine komplexe Wirklichkeit ist, kann es letztlich keinen Austritt aus einer der beiden Dimensionen geben, ohne dass dies Auswirkungen auf die andere hätte.

### **3. Staatskirchenrechtliche Hintergründe**

Aber was geht einen pluralen, weltanschaulich neutralen Staat an, ob ich einer Glaubensgemeinschaft angehöre oder nicht? Schließlich gilt doch die Religionsfreiheit als ein grundlegendes Menschenrecht, so in Art. 4 unseres Grundgesetzes. Dieses besagt nicht nur, dass der Einzelne oder eine religiöse Gemeinschaft ihren Glauben innerlich oder auch nach außen erkennbar praktizieren kann, sondern umfasst auch die negative Seite, dass ich mich nicht zu einer bestimmten oder überhaupt einer religiösen Gemeinschaft bekennen muss bzw. mich von einer solchen auch wieder abwenden kann. Zudem besteht eine Trennung von Kirche und Staat (Art. 137 Abs. 1 WRV), verleiht der Staat Ämter ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses (Art. 136 Abs. 2 WRV). Was also geht den Staat überhaupt an, ob ich (noch) zu einer Kirche gehöre? Die meisten weltanschaulich neutralen Staaten interessiert das überhaupt nicht, sofern nur Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. – Übrigens: Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist nicht Ausdruck eines liberalen Staates, sondern heute auch Lehre der Kirche. So bekennt sich das II. Vatikanische Konzil in seiner Erklärung *Dignitatis humanae* hierzu, was nicht nur nach außen an die Staaten, sondern auch nach innen an sich selber gerichtet ist.

Dass ein Kirchenaustritt in Deutschland überhaupt in speziellen Gesetzen geregelt werden muss, liegt darin begründet, dass diese Trennung nicht laizistisch abgrenzend ist. Vielmehr unterstützt der Staat die Kirchen als gesellschaftlich relevante Großgruppen, nicht ohne dabei an eigene Interessen zu denken.

So ist der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach wie Mathematik oder Deutsch, denn, wie das bekannte Böckenförde-Diktum besagt, lebt der Staat von ideellen Werten, die er aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität nicht selber bieten kann. Als Glied einer Kirche ist ein Kind oder Jugendlicher verpflichtet, an diesem Unterricht gleichsam auch zum Aufbau der Gesellschaft teilzunehmen, ersatzweise an *Ethik*.

Ferner ist ein Mitglied der Kirche verpflichtet, Kirchensteuer zu zahlen. Hierbei handelt es sich um eine Steuer im Sinne des staatlichen Abgabenrechts. Im Laufe des 19. Jh. kamen die deutschen Staaten zunehmend auf eine entsprechende Idee: Bis dahin sah sich der Landesherr in einer umfassenden Verantwortung für die Kirche (oft die jeweilige Staatskirche) im Land. Diese Verantwortung zeigte sich in einer zum Teil exzessiven Bevormundung der Kirchen – dies entsprach dem protestantischen Kirchenbild, doch versuchten dies auch katholische Landesherren –, dann aber auch in einer finanziellen Unterstützung als subtile Form der Reglementierung. Weil sich der Staat aufgrund leerer Kassen (nicht in Anbetracht von ihm zu wahrender weltanschaulicher Neutralität) von dieser Pflicht befreien wollte, führte er eine spezielle Steuer ein für alle die einer bestimmten Kirche angehörten und überließ den Ertrag gönnerhaft der entsprechenden Kirche. Auch wenn sich in weit über 100 Jahren manches geändert hat, so blieb die Kirchensteuer als eine staatliche Steuer auf der Grundlage der staatlichen Steuerlisten. Dies bedeutet: *Zusätzlich* zu meiner Lohn- bzw. Einkommen- sowie zu meiner Kapitalertragsteuer habe ich als Glied einer Kirche diese weitere Steuer zu entrichten, derzeit ein Zuschlag von zumeist 9 %, die ich jedoch wieder absetzen kann, so dass effektiv rund 4 bis 5 % verbleiben.

Von diesen Pflichten – gerade auch der Steuerpflicht – kann ich mich durch einen Kirchenaustritt nach Maßgabe des staatlichen Rechts befreien. Aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität interessiert den Staat nur und darf ihn auch nur allein das *Faktum* interessieren; jedwede inhaltliche Stellungnahme und Bewertung muss er außen vor lassen; so darf er auch keinen sog. *modifizierten Kirchenaustritt* annehmen, mit dem jemand zwar seine Zugehörigkeit nach staatlichem Recht aufkündigt, die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft aber beibehalten will.

Im Blick auf den Kirchenaustritt kann man pointiert sagen: Man kann Glied der Kirche, ohne jedoch deren *Mitglied*, besser: der staatlichen Körperschaft zu sein. Denn der Kirchenaustritt stellt eine Absage an die Mitgliedschaft zur Kirchensteuerzahlgemeinschaft nach weltlichem Recht dar, kann aber nach kirchlichem Verständnis die Zugehörigkeit zur Heilsgemeinschaft, die Gliedschaft nicht aufkündigen.

Aufgrund des besonderen Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland ist ein Kirchenaustritt auch nur bei uns bekannt, in ähnlicher Weise noch in Österreich. In anderen Ländern kann man damit herzlich wenig anfangen. – Aber verbleibt in Deutschland ein Kirchenaustritt allein in der Sphäre des weltlichen Rechts?

#### 4. Die kirchliche Bewertung eines Kirchenaustritts

Obgleich die Kirchengliedschaft aus theologischer Sicht nach einmal gültig empfangener Taufe nie verloren gehen kann, kann die Rechtsstellung des einzelnen Gliedes aufgrund einer Abkehr von Glauben und Kirche gemindert sein. Klassisch kennt das Kirchenrecht drei Kategorien (c. 751 CIC):

- die *Apostasie* als die Leugnung des Glaubens schlechthin oder wesentlicher Inhalte des Glaubens;
- die *Häresie* als die Leugnung anderer Glaubenswahrheiten;
- das *Schisma* als die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.

Mit einem solchen Akt zieht sich ein Gläubiger die Exkommunikation als Tatstrafe zu: Er bleibt zwar Glied der Kirche, hat aber eine geminderte Rechtsstellung. Diese greift nach geltendem Recht jedoch erst dann wirklich, wenn überprüft worden ist, dass jemand diesen Akt willentlich und wissentlich gesetzt hat. So kommt dann in der förmlichen Exkommunikation lediglich das zum Ausdruck, was der Betreffende mit seinem Schritt selber intendiert hat. – Wie aber hat die katholische Kirche den Kirchenaustritt bewertet?

Eine erste Äußerung deutscher Bischöfe, damals noch der Fuldaer Bischofskonferenz, stammt aus der Zeit des Nationalsozialismus. So besagt eine Kanzelproklamation vom 15. Februar 1937, die also anlässlich der Sonntagsgottesdienste zu verlesen war:

„Angesichts der starken Propaganda für den Austritt aus der Kirche erachten die Bischöfe es für ihre Pflicht, die Gläubigen nochmals mit allem Ernst zu warnen und über die Schwere des Vergehens zu belehren, dessen sich die aus der Kirche Austretenden schuldig machen:

1. Der Kirchenaustritt ist, auch wenn er unter äußerem Druck und nur zum Schein erfolgt und nicht die innere Leugnung der Glaubenslehre oder die Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft in sich schließt, doch immer eine schwere Sünde. Wer aus der Kirche austritt, verliert das Recht auf den Empfang der heiligen Sakramente, das kirchliche Begräbnis, die Gewinnung von Ablässen und die Segnungen und Fürbitten der Kirche.
2. Absolution von dieser Sünde kann nicht ohne weiteres von jedem Beichtvater erteilt werden. Die Vollmacht zur Lossprechung muß vielmehr in jedem Falle erst vom Bischof erbeten werden und ist an die Bedingung geknüpft, daß der aus der Kirche Ausgetretene vor oder nach der Lossprechung vor einem beliebigen Priester mit Namensunterschrift seine Reue erklärt.“

Damals geht es um die Unvereinbarkeit der Weltanschauungen: Die Ideologie des Nationalsozialismus einerseits, die Lehre der Kirche andererseits. Daher war jeder Kirchenaustritt immer schwere Sünde; indes nahm damals der objektive Sündenbegriff subjektive Faktoren wie die Zurechenbarkeit einer Entscheidung nicht in den Blick. Die Konsequenzen waren klar, auch wenn nicht von einer Exkommunikation oder einem Interdikt („Gottesdienstsperr“) gesprochen wird.

Gut 30 Jahre später, in Anbetracht grundlegend gewandelter gesellschaftlicher Verhältnisse, so doch nun erneuter Aufrufe zum Kirchenaustritt durch liberale und freidenkerische Kreise, äußern sich die deutschen Bischöfe Ende 1969 wiederum in einer Erklärung, diesmal jedoch ausdrücklich „zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“, was einen anderen Ansatz erkennen lässt:

Die Kirche ist eine von Gott berufene Heilsgemeinschaft, die in Raum und Zeit „ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden kann, wenn ihr [...] die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen [...] die Pflicht, durch Abgaben die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen. In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer. [...]

Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche. Die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer – so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar: Er kann daher am sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in Bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzukommen. Das für Härtefälle vorgesehene Recht, Stundung oder Erlaß zu beantragen, bleibt selbstverständlich unberührt. [...]

Es geht also nicht mehr um eine Inkompatibilität der Weltanschauungen, sondern um das Aufrechterhalten der Disziplin: die *Beitragspflicht*, die ein Gläubiger augenscheinlich nur durch Zahlung der Kirchensteuer erfüllen kann. Damit erfolgt eine bemerkenswerte Verquickung: Die Gläubigen haben ihre Kirchensteuer zu zahlen, sonst können sie die Heilmittel der Kirche nicht empfangen.

Zwar unterbleibt auch hier eine Bewertung des Austrittes entsprechend den Glaubensdelikten des kirchlichen Strafrechts, doch sehen die deutschen Bischöfe in einem Kirchenaustritt stets die klare Abkehr von Kirche und Glauben.

Dies lässt auch folgendes Faktum erkennen: Das Eherecht des CIC von 1983 sah besondere Regelungen für solche Katholiken vor, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen waren (sog. *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*); dabei unterließ der gesamtkirchliche Gesetzgeber zu sagen, was denn unter einem solchen Akt zu verstehen ist; sicher war damit nicht oder zumindest nicht allein der Kirchenaustritt zu fassen, weil weltkirchlich gesehen ein Unikat. Insbesondere war ein solcher Katholik nicht an die sog. Eheschließungsform gebunden. Mit dieser Regelung war aber keine wie auch immer geartete strafrechtliche Bewertung (z.B.

als Schisma) verbunden. Vielmehr wollte der Gesetzgeber einem solchen Katholiken eine nach kirchlichem Recht legitime Lebensgemeinschaft in Form einer gültigen Ehe ermöglichen. Weil dies aber aufgrund des Axioms der Untrennbarkeit von Ehevertrag und Sakrament bei Ehen unter Getauften (c. 1055 § 2 CIC) dazu führte, dass solche Katholiken nunmehr auf dem Standesamt einander das Sakrament spendeten, ohne es zu wissen und zu wollen: Dies aber bedeutete eine Säkularisierung des Ehesakramentes, weshalb Papst Benedikt XVI. diese Freistellungen 2009 wieder zurücknahm.

Dass ein Austritt aus der Kirche nach Maßgabe des staatlichen Rechts stets den Tatbestand eines solchen formalen Abfalls von der Kirche erfüllte, war gängige Auffassung der deutschen Ordinate, wurde aber seit den späten 1990er Jahren von der Kirchenrechtswissenschaft zunehmend hinterfragt.

Am 13. März 2006 erklärte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte, was einen solchen formalen Akt ausmacht: Eine in *Freiheit* vor einer *kirchlichen* Autorität abgegebene Erklärung, mit der ein Gläubiger die Bande des Glaubens, der Sakramente und der Leitung aufkündigt (Robert Bellarmin); die Beitragspflicht findet in diesem Kontext keine Erwähnung.

Die deutschen Bischöfe bestätigten jedoch bald darauf (24. April 2006) nicht nur ihre bisherige Position, sondern schärften nach:

„1. [...] Der Kirchengaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC. [...]

3. Wer – aus welchen Gründen auch immer – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu, d.h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (*communio*) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen ein.“

Allerdings: Bereits in den 1960er Jahren äußerte der HI. Stuhl, ein Kirchengaustritt könne nicht schlechthin mit Apostasie identifiziert werden. Der ausdrückliche Hinweis der deutschen Bischöfe auf die Beitragspflicht scheint jedoch durch die bereits angesprochene Vorschrift des c. 222 § 1 CIC gestützt: Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen ... Doch sei auf zwei zentrale Faktoren aufmerksam gemacht:

1. Im CIC ist von der Beitragspflicht *allgemein* die Rede. Auf welche Weise und in welchem Umfang ein Gläubiger diese erfüllt, bleibt offen. Es ist an eine Art Vereinsbeitrag vorgesehen (c. 1262 CIC); darüber hinaus kommen freiwillige Spenden in Betracht, bei denen der Spender über Zweck und Höhe seiner Zuwendung frei entscheiden kann (c. 1267 CIC).

2. Es fehlt gesamt kirchlich eine Sanktion, sollte ein Gläubiger seiner Pflicht nicht nachkommen. Dabei handelt es sich nicht um ein Versehen des Gesetzgebers, sondern um das Ergebnis einer längeren Diskussion: Dieses Thema sei zu sensibel.

## 5. Die geltende Rechtslage

Die *Deutsche Bischofskonferenz* hat am 15. März 2011 das derzeit geltende *Allgemeine Dekret zum Kirchenaustritt* beschlossen; vorausgegangen waren längere Diskussionen mit dem HI. Stuhl um die kirchenrechtliche Bedeutung eines solchen – die Rekognition erfolgte erst im September 2012, was auf weitere Beratungen schließen lässt. Das Dekret führt aus:

„Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC iVm. c. 1263 CIC).“ (I.)

Die Erörterung mit dem HI. Stuhl betraf insbesondere folgende Punkte:

1. Genügt es, dass die Erklärung vor einer *staatlichen* Autorität abgegeben wird? Die „Lösung“ besteht darin, dass der zuständige Pfarrer nach Erhalt einer Austrittserklärung den bereits rechtswirksam Ausgetretenen in einem „Pastoralen Schreiben“ über die Folgen seines Kirchenaustritts informiert und ihn zu einem Gespräch einlädt; eine negative oder ausbleibende Antwort wird als Erklärung gegenüber der *kirchlichen* Autorität gewertet. Weil das in Anlage beigefügte Schreiben weder pastoral noch hilfreich erschien, wurde es in den Pfarreien zumeist nicht verwendet.

2. Inwiefern ist der Kirchenaustritt vor einer *weltlichen* Behörde ein *Glaubensdelikt*? Der von der Bischofskonferenz verabschiedete Text nimmt *expressis verbis* keine Identifikation mehr vor und nennt auch nicht mehr die Exkommunikation als Kirchenstrafe. Allerdings erweckt der Text den Eindruck, dass den Bischöfen lediglich die Fachtermini nicht eingefallen sind. Im Hintergrund steht, dass der HI. Stuhl den Kirchenaustritt klar von einem Glaubensdelikt abgrenzt, das eigens zu untersuchen und nachzuweisen wäre. Denn ausdrücklich heißt es in diesem Text: Sollten sich Anhaltspunkte für einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt ergeben, „wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.“ In der Praxis hätte dies eigene Sachbearbeiter in den Ordinariaten verlangt.

An die Erklärung des Kirchenaustritts knüpfen die Bischöfe unmittelbar bestimmte Rechtsfolgen, die inhaltlich denen einer Exkommunikation entsprechen. Diese betreffen (II.):

1. Verbot, die Sakramente (außer in Todesgefahr) zu empfangen;
2. Unfähigkeit, kirchliche Ämter und Funktionen in der Kirche wahrzunehmen (einschließlich Tauf- und Firmpate);
3. spezielle Erlaubnis des Ortsordinarius für eine kirchliche (und damit gültige!) Eheschließung (vgl. c. 1071 iVm. c. 1125 CIC);

4. Eventuelle Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (c. 1184 § 1, 3° CIC). Auf eine eingehende kirchenrechtliche Analyse dieser Rechtsfolgen sei an dieser Stelle verzichtet.

Der Kirchenaustritt erfüllt zwar nunmehr keinen *Straftatbestand*, stellt aber ein disziplinarrechtliches Vergehen dar. Was sich jedoch wie eine Relativierung ausnimmt, zeigt indes eine scharfe Kante: Jedweder Kirchenaustritt wird weiterhin mit einem Abfall von der kirchlichen Gemeinschaft und ein Verweigern der finanziellen Beitragspflicht und damit unausgesprochen seiner Kirchensteuerpflicht identifiziert. Es erfolgt keine Prüfung, *warum* jemand ausgetreten ist bzw. ob es sich um einen überlegten Akt handelt. *Jedwede* Differenzierung hinsichtlich der Motivation und eines Erfüllens der Beitragspflicht auf andere Weise (z.B. durch Spenden) unterbleibt. Die Sanktionen treffen jeden!

Um diese Rechtsfolgen wieder aufzuheben, bedarf es eines formalen Aktes, wofür dieses Mal nun nicht eine staatliche, sondern einer kirchliche Autorität zuständig ist. Hierfür waren unterschiedliche Begriffe üblich:

- *Rekonziliation*, also eine Versöhnung mit der Kirche, ein Begriff, der ansonsten im Beicht- und im kirchlichen Strafrecht anzutreffen war, aber eben ein willentliches und wissentliches Handeln voraussetzt, also ein stets schuldhaftes Verhalten impliziert.
- *Wiederaufnahme* oder *Wiedereintritt*, was verkennt, dass ein Kirchenaustritt lediglich den weltlichen Rechtsbereich betrifft.

Wegen der unterschiedlichen Traditionen in den einzelnen deutschen Diözesen verabschiedete die *Deutsche Bischofskonferenz* 2015 eine Mustervorlage mit dem Titel „Die Feier der Wiederezulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche“. Dieser Wiederezulassung gehen pastorale Gespräche (mitunter „Glaubensgespräche“) mit dem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeitenden in der Seelsorge voraus, in denen der Gläubige seinen Schritt des Kirchenaustritts und seine jetzige Motivation erklärt sowie seinen künftigen Verbleib in der Kirche verspricht. Für den formalen Akt wird das Angehen des Ortsordinarius verlangt.

## 6. Abschließende Aspekte

Die Identifizierung eines jedweden Kirchenaustritts vor einer staatlichen Autorität für den weltlichen Rechtsbereich mit einem Abfall von der Kirche bzw. einer Verletzung der Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren, wirft Fragen auf:

1. Es ist nicht unbedingt gesagt, dass ein Gläubiger mit einem solchen Schritt tatsächlich die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft aufkündigen will. Es ist durchaus zu bedenken, dass es sich um eine Kurzschlussreaktion handeln kann, dass sich jemand über seinen Bischof oder Pfarrer geärgert hat, ohne dadurch die Gemeinschaft aufkündigen zu wollen. Wie ist also zu bewerten, wenn ein Kölner Katholik deswegen austritt, weil er nicht einsieht, warum es eine eigene kirchliche

Hochschule in Köln neben der Fakultät in Bonn geben soll, oder ein Nicht-Kölner ärgert sich darüber, dass sein Bischof den Synodalen Weg unterstützt – also Angelegenheiten, bei denen man unterschiedlicher Ansicht sein könnte.

2. Zudem stellt die Rechtsauffassung der deutschen Bischöfe allein auf die finanzielle Beitragspflicht in Form der Kirchensteuer ab. Dieses Dekret wurde noch vor dem Limburger Finanzskandal verabschiedet; vielleicht hätte man danach eine andere Formulierung gewählt. Der Umgang der Kirche mit ihrem Geld erscheint manchen weiterhin nicht hinreichend transparent, auch wenn viele Diözesen in den letzten Jahren publizistisch tätig geworden sind – doch kommt dieses Bemühen auch an? Zudem ist deutlich zu hinterfragen, ob die Beitragspflicht auf die Kirchensteuerpflicht reduziert werden kann, die zu zahlen noch nicht einmal alle Gläubigen verpflichtet sind (v.a. Schüler, Studenten, viele Rentner). Selbstverständlich bietet die Kirchensteuer eine mittelfristig planbare und damit zuverlässige Grundlage zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben und ermöglicht auch, langfristig eingegangene Verpflichtungen in Bezug auf Personal zu erfüllen. Doch ist zu fragen: Kann ich nicht meiner Beitragspflicht auch auf andere Weise nachkommen? So kann ich attraktive Projekte unterstützen, allerdings mit dem Nachteil, dass auch nur diese gefördert werden. Zudem: Wem ist überhaupt bekannt, dass ich auch um einen vollständigen oder teilweisen Erlass meiner Kirchensteuerschuld nachsuchen kann?

3. Es bleibt das Problem, dass ein Akt im *forum externum* mit der inneren Glaubensüberzeugung schlechthin identifiziert wird, die sich zudem auch nicht zuverlässig messen lässt. Diese Identifikation mag zwar in manch einem Fall zutreffen, insofern der äußere Akt die bewusste Aufkündigung der Gemeinschaft bedeutet. Aber das gilt nicht immer. Daher muss dringend über eine Entkoppelung von der Kirchensteuerpflicht nachgedacht werden, auch wenn eine Abkehr von diesem, auch bewusstseinsmäßig etablierten System der Kirchenfinanzierung einen immensen Kraftakt erfordert.

4. Letztlich bedarf es jedoch, nimmt man das Axiom der unverlierbaren Gliedschaft am mystischen Leib der Kirche ernst, vorbeugender Maßnahmen, um Entfremdungen von der Kirche und damit auch Kirchenaustritte zu vermeiden. Diese können nur darin bestehen, das Wesen der Kirche und dessen Streben für das Wohl der Menschen auch in dieser Welt neu und tiefer bekannt zu machen und *glaubwürdig* zu vermitteln.